Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Stadt Linden unterhält die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.
Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden werden gemäß § 25 HKJGB betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen,
3. Kinder verschiedener Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

---

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die städtischen Beschäftigten und die Sorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung und den gesetzlichen Vorschriften.

---

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Linden ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Sorgeberechtigten im Ortsgebiet wohnen,

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und/oder

2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Linden auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(3) Ortsfremde Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

---

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Die Anmeldung ist von allen Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB), Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten entschieden. Die Platzvergabe im laufenden Kita-Jahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten.

(3) Ein Wechsel von der Kinderkrippe in die altersgemischten Gruppen erfolgt automatisch und es ergeht ein neuer Bescheid an die Sorgeberechtigten.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt.

(5) Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:

a. Lebensalter des Kindes,

b. Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten. Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten und Beamten durch die Vorlage der von der Kindertagesstätten-Verwaltung erstellten Arbeitgeberbescheinigung/Dienstherrenbescheinigung und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

(2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

a. Veränderungen der Berufstätigkeit;

b. Eintritt in die Elternzeit;

c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;

d. Änderung der Kontaktdaten;

e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind.

(4) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.

(5) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kita-Jahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (sechs Stunden pro Tag) bleibt davon unberührt.

(6) Über die Aufnahme oder die Fortführung der Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht oder nicht mehr in Linden haben, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

(1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen,

werden in die Kindertageseinrichtungen nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben.

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

(5) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht besuchen.

(6) Kinder mit nicht nur vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehende ansteckende Erkrankungen vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

---

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Folgende Module werden angeboten:
– 07:00 – 13:00 Uhr,
– 07:00 – 14:00 Uhr,
– 07:00 – 14:30 Uhr,
– 07:00 – 15:00 Uhr,
– 07:00 – 15:30 Uhr,
– 07:00 – 16:00 Uhr,
– 07:00 – 16:30 Uhr.

In der Waldkita „Die Wurzelkinder“ werden abweichend von den in Satz 1 genannten Öffnungszeiten folgende Module angeboten:

– 07:30 – 13:30 Uhr,
– 07:30 – 14:00 Uhr,
– 07:30 – 14:30 Uhr,
– 07:30 – 15:00 Uhr,
– 07:30 – 15:30 Uhr,

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist nur auf schriftlichen oder digitalen Antrag möglich. Der Antrag muss bis zum 10. eines Monats bei der Stadtverwaltung eingehen und von der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unterschrieben sein

oder diese muss digital zugestimmt haben. Ein Anspruch auf Änderung der Betreuungszeit besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid, frühestens im darauffolgenden Monat.

(4) Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für maximal vier Wochen,

b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen für jeweils maximal zwei Wochen,

c. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,

d. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität aller Kindertageseinrichtungen schließen diese an jedem letzten Montag des Monats um 13:00 Uhr. An diesen Tagen finden in allen Kindertageseinrichtungen Dienstbesprechungen, teambildende Maßnahmen oder Qualitätsentwicklungen statt.

(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist, mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung in digitaler Form (Homepage der Stadt Linden und KITA-App) und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

Für alle feststehenden Ferienschließungen erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

---

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

(1) Für Kinder, deren Sorgeberechtigten in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen können und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht und mindestens 10 Kinder angemeldet sind, eine Feriennotbetreuung für den Zeitraum einer Woche (1. Woche der Schließung) angeboten werden.

Aus pädagogischen Gründen steht die Notbetreuung nur Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Die Feriennotbetreuung findet in einer vom Magistrat festgelegten Kindertageseinrichtung statt.

Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Kinder, die in den hessischen Sommerferien in einer Feriennotbetreuung betreut werden, dürfen zum Ausgleich zu einem anderen Zeitpunkt die Kindertageseinrichtung, für den selben Zeitraum der Betreuungszeit in den hessischen Sommerferien, nicht besuchen. Dieser Zeitraum ist von den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Feriennotbetreuung schriftlich festzulegen.

(3) Über die Einrichtung einer Feriennotbetreuung während der Sommerferien entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Einzelheiten der Feriennotbetreuung werden in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang sowie in digitaler Form (Homepage der Stadt Linden und KITA-App) bekannt gemacht.

---

§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den städtischen Beschäftigten verpflichtet. Sie haben insbesondere die Vorschriften dieser Satzung sowie einer ggf. nach § 1 Abs. 1 erlassenen Hausordnung des Trägers einzuhalten.

(2) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der individuellen Betreuungszeit besuchen.

(3) Im Verhinderungsfall haben die Sorgeberechtigten das Kind umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Dauer der Abwesenheit bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.

(4) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den städtischen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit bei den städtischen Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung pünktlich wieder ab und verlassen bis zur Beendigung der Betreuungszeit das Gebäude und/oder das Außengelände.

(5) Die Sorgeberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

(6) Die Aufsichtspflicht der städtischen Beschäftigten beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(7) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die städtischen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung werden in keinem Fall, auch nicht aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Erklärung der Sorgeberechtigten, Kinder alleine den Heimweg bewältigen lassen.

Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.

Bei verspäteter Abholung sind die Sorgeberechtigten verpflichtet ein zusätzlichen Kostenbeitrag zu entrichten.

(8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.

(9) Wird von städtischen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(10) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 9 geregelten Pflichten können die städtischen Beschäftigten die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Sorgeberechtigten veranlassen.

---

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den geregelten Ablauf des Betriebes der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Sie trägt für die Einhaltung der Satzung Sorge und ist an diese gebunden.

---

§ 11 Elternversammlung, Elternbeirat und Gesamt-Elternbeirat

Für Elternversammlung, Elternbeirat und Gesamt-Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamt-Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden bestimmt.

---

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Sorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

---

§ 13 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich oder digital bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der der Stadtverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung muss von der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unterschrieben sein oder diese muss digital zugestimmt haben. Gehen Abmeldungen erst nach dem 15. bei der Stadtverwaltung ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor dem tatsächlichen Schuleintritt möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.

(3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

---

§ 14 Ausschluss

(1) Ein Kind kann von der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen

oder in eine andere Einrichtung umgesetzt werden, wenn durch sein Verhalten wiederholt erhebliche Gefährdungen für das Kind selbst, andere Kinder, das Personal oder Dritte entstehen und die Sicherheit in der Einrichtung trotz zumutbarer pädagogischer, organisatorischer und personeller Anpassungen sowie unter Ausschöpfung verfügbarer externer Unterstützungsleistungen (z. B. Frühförderung, Eingliederungshilfe, Fachdienste) dauerhaft nicht gewährleistet werden kann.

Gleiches gilt, wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung oder wiederholte Störung der Betriebsabläufe ausgeht.

(2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn

a. die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten bzw. durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,

b. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kita-Betriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,

c. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kita-Betriebes durch das Verhalten der Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter der Kinder vorliegt,

d. eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber den städtischen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung entstanden ist,

e. eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungseheblich waren erfolgte

oder

f. die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.

(3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung gestört wird.

(4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitragssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(5) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

---

§ 15 Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

Über Einzelfälle entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

---

§ 16 Nutzung von digitalen Endgeräten

(1) In den Kindertageseinrichtungen ist das Mitbringen, Mitführen und die Nutzung digitaler Endgeräte wie z.B. Smartphones, Tablets, Smartwatches, Laptops, Kameras und ähnliche Geräte durch Kinder untersagt.

(2) Die Nutzung von dienstlichen digitalen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum dienstlichen Gebrauch, aber auch z.B. zur Vermittlung von Lerninhalten, das Abspielen von Musik, die Aufzeichnung von Portfolios und anderer der Förderung des Kindes dienlicher Entwicklung/Aktivitäten/Aktionen ist zulässig.

---

§ 17 Gespeicherte Daten

(1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen von passwortgeschützten dienstlichen digitalen Endgeräten erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,

2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,

3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,

4. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,

5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,

6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,

7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,

8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,

9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Für diese Dokumentation werden Fotos oder Videos der Kinder angefertigt und verwendet. Die Sorgeberechtigten haben ein Einsichtsrecht.

Dazu werden erfasst:

• persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,

• die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,

• seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehender Sorgeberechtigter),

• evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,

• Foto- oder Videodokumentation, soweit eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.

(2) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Linden soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt unter https://www.linden.de/datenschutz.html einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter https://www.linden.de/datenschutz.html (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

---

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die bisher gültige Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden, inklusive aller Änderungen, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ _____

(Ort, Datum) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

_____ _____

(Ort, Datum) Bürgermeister